

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde
-----------------------------------	---	--

## Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 ThürBauVorIVO i. V. m. § 72 Abs. 2 ThürBO

### 1. Bauherr

Name/Firma		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ
Ort		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

### 2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens	
Genehmigt mit Bescheid vom (bei Genehmigungsverfahren: <input type="text"/> Unterlagen eingereicht am) <input type="text"/>	
AktENZEICHEN: <input type="text"/>	

### 3. Baugrundstück

Gemeinde	Straße, Hausnummer	
Gemeindeteil		
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurst.-Nr.

### 4. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name		Vorname
Straße, Hausnummer		PLZ
Ort		
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse

### 5. Prüfung des Standsicherheitsnachweises

#### Der Standsicherheitsnachweis ist

<input type="checkbox"/>	zu prüfen nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder 2 ThürBO (Gebäudeklasse 4 oder 5, unterirdische Mittelgarage oder Großgarage)	
<input type="checkbox"/>	zu prüfen nach § 72 Abs. 5 Satz 1 ThürBO, weil ich nicht in die Liste nach § 72 Abs. 4 Satz 1 ThürBO eingetragen bin	
<input type="checkbox"/>	zu prüfen nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO, weil ein Kriterium des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorIVO (vgl. Nr. 6) nicht erfüllt ist	
<input type="checkbox"/>	nicht zu prüfen, weil	
	– es sich um eine Anlage nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO handelt	Listen-Nr. <input type="text"/>
	– das Vorhaben alle Anforderungen des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorIVO erfüllt (vgl. Nr. 6) oder ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2 ist oder eine sonstige bauliche Anlage mit einer Höhe bis 10 m ist	
	– ich in die Liste nach § 72 Abs. 4 Satz 1 ThürBO (oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes) eingetragen bin	geführt bei <input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	nicht zu prüfen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBO, weil ich Prüferingenieur für Standsicherheit bin	

## 6. Erfüllung der Kriterien nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO i. V. m. der Anlage 2 der ThürBauVorIVO

(nur auszufüllen bei Vorhaben nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO)

### Das Vorhaben weist folgendes Merkmal auf

<input type="checkbox"/>	Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, aber kein Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 oder 2
<input type="checkbox"/>	Behälter, Brücke, Stützmauer, Tribüne
<input type="checkbox"/>	sonstige bauliche Anlage, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe von mehr als 10 m
<input type="checkbox"/>	Fundamente von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen

### Das Vorhaben erfüllt die folgenden Kriterien

**Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (in der Regel stark bindige Böden)**

ja  nein

#### Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist

- Tief- und Pfahlgründungen
- Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Grundbruch- und/oder Geländebruchsicherheit
- Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Einhaltung von Setzungsgrenzwerten
- Ungleichmäßige Baugrundverhältnisse z.B. Wechsellagerungen, geneigte Schichtgrenzen
- dynamisch beanspruchte Flachgründungen

**Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden**

ja  nein

#### Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist

- Stützwände und Baugrubenumschließungen mit  $H > 4,0$  m
- Gebäude mit 2 und mehr Untergeschossen
- ein- und mehrfach verankerte Stützwände
- Weiße Wannen, wasserundurchlässige Konstruktionen
- Bauwerke oder bauliche Anlagen in rutschgefährdeten Hängen

**Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich**

ja  nein

#### Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist

- Unterfangungen von angrenzenden Fundamenten
- Baugrubensicherungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Nachbarbebauung
- Aufstockungen die an der Nachbarbebauung zusätzliche Schneesackbildungen verursachen
- Bauwerke oder bauliche Anlagen, welche die Nachbarbebauung durch zusätzliche Setzungen oder Schwingungen während der Bauzeit oder im Endzustand beeinträchtigen

**Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich**

ja  nein

#### Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist

- Tragwerke zur Abfangung sowohl tragender als auch aussteifender Stützen, Wände oder Decken
- Tragwerke für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, z. B. eingeschossige Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen und horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen

**Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten**

ja  nein

#### Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist

- Decken mit Einzel- oder Linienlasten, die ohne einfache, nachvollziehbare Vergleichsberechnungen mit FEM-Programmen berechnet werden
- Decken mit Einzellasten, die eine Durchstanzbewehrung erfordern oder punktgestützte Decken
- Vollmontagedecken unter Einzellasten

**Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich**

 ja nein

**Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist**

- Schwierige statisch bestimmte oder statisch unbestimmte Tragwerke, z.B.: Zweigelenkrahmen, Träger mit Aussparungen, gekrümmte Träger, Gewölbe, ein- oder mehrschsig gespannte mehrfeldrige Platten, punktgestützte Platten, Wandscheiben mit zu berücksichtigenden Aussparungen, Trägerroste
- Stahlkonstruktionen, für die ein Biegedrillknicknachweis geführt werden muss
- Stahlbetonkonstruktionen bei denen der Einfluss von Kriechen und/oder Schwinden nachgewiesen werden muss
- Spannbeton- oder Verbundkonstruktionen
- ebene oder räumliche Seiltragwerke
- schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055
- Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente nicht mit gebräuchlichen Tabellen, z.B. der DIN 4102 bestimmt werden kann, sondern mit Ingenieurmethoden bestimmt werden muss (sog. „heiße Bemessung“)

**Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden**

 ja nein

**Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist**

- Tragwerke unter Anpralllasten
- Kranbahnen
- Brücken
- schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055
- Glaskonstruktionen mit absturzsichernder Funktion, die nicht nach den Regelfällen der TRAV ausgeführt werden

**Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet**

 ja nein

**Beispiele für Fälle, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist**

- Verbundträger
- tragende oder absturzsichernde Glaskonstruktionen
- Balkone aus geschweißten Alukonstruktionen
- Brettschichtholzträger mit nachzuweisenden Aussparungen und Ausklinkungen
- gekrümmte Brettschichtholzträger
- Nagelplattenbinder

## 7. Unterschrift

Datum / Unterschrift Ersteller des Standsicherheitsnachweises